

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2904	Verkehr	VM	3.	16/2707	Bausachen	UM
2.	16/2064	Beamtenversorgung	FM	4.	16/2392	Bausachen	WM

1. Petition 16/2904 betr. 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Regierungsbezirk Stuttgart – Teilplan Landeshauptstadt Stuttgart, Ausnahmeregelungen für Euro-4-Diesel

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin macht Vorschläge für „Ausnahmeregelungen für Euro-4-Diesel“ von dem seit 1. Januar 2019 geltendem Verkehrsverbot für Diesel-Kfz der Euro-Norm 4/IV und schlechter in der Umweltzone Stuttgart. Mit diesen Ausnahmeregelungen solle Schaden von den von ihr vertretenen Kraftfahrzeugbetrieben abgewendet werden und es sollen Besitzer von „Euro-4-Diesel-Pkw“, aber auch von gewerblichen Fahrzeugen geschützt werden, ohne die erhoffte Schadstoffreduzierung zu gefährden. Zudem schlägt sie folgende weitere Maßnahmen vor:

- Einfahrerlaubnis zu Kfz-Betrieben, die in der Umweltzone Stuttgart liegen,
 - für Euro 4-Diesel Pkw im Falle von Service, Reparatur oder sonstigen Aufträgen,
 - für Nutzfahrzeuge und Wohnmobile zu Kfz-Betrieben im Falle von Service, Reparatur oder sonstigen Aufträgen,
 - für Diesel-Fahrzeuge im Falle der Information über Fahrzeugangebote, Um- oder Austauschprämien oder Nachrüstmöglichkeiten zur Verringerung des Schadstoffausstoßes,
- Befreiung für mit Standort Stuttgart zugelassene gewerblich genutzte leichte und schwere Nutzfahrzeuge,
- Befreiung für die Zufahrten zu Parkhäusern in der Stuttgarter Peripherie,
- Austausch aller SSB-Busse, Busse im Auftrag der SSB sowie Fahrzeuge des städtischen Fuhrparks, die nicht mindestens Euro 6/VI entsprechen.
- Abschalten der Kraftwerke in Stuttgart an kritischen Tagen oder Nachrüstung entsprechend ihrem Anteil an den Stickstoffoxid-Emissionen,
- Verringerung der Stickstoffoxid-Emissionen anderer Verursacher in dem Maß, in dem dies Diesel-Fahrzeugen auferlegt wird,
- Überprüfung der Luftmessstellen im Hinblick auf die EU-rechtlichen Vorgaben,
- Aktualisierung der Datenbasis des Luftreinhalteplans,
- Regelungen der Nachrüstung von Euro 4- und Euro 5-Diesel, der Bestimmung der Abgaswerte sowie Ausnahmen für Euro 4-Diesel, die den geforderten Grenzwert von 270 mg/m³ bereits serienmäßig erreichen,
- Aussetzen der im Luftreinhalteplan für Stuttgart für Euro 4-Diesel ab 1. Januar 2019 festgelegten Verkehrsverbote bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu Ausnahmen von Euro 4-Diesel von Verkehrsverboten.

Sachverhalt:

Seit mehreren Jahren wird in weiten Teilen des Stadtgebiets Stuttgart der auf europäischer Ebene zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegte Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel i. H. v. 40 µg/m³ überschritten. Nach § 47 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz muss daher die zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt. Hierzu wurde das Land letztinstanzlich durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Februar 2018 (7 C 30.17) verpflichtet. Das Land hat daraufhin Ende 2018 den Luftreinhalteplan Stuttgart fortgeschrieben und darin Verkehrsverbote für Diesel-Kfz der Euro-Norm 4/IV und schlechter ab dem 1. Januar 2019 auf dem Gebiet der Umweltzone Stuttgart festgesetzt. Der Luftreinhalteplan enthält dabei eine Ausnahmekonzeption, die im Vergleich zu der Ausnahmekonzeption für die übrigen baden-württembergischen Umweltzonen sehr weitgehend ist. Ebenfalls ist der Lieferverkehr von den Verkehrsverboten ausgenommen. Ziel des Luftreinhalteplans ist es, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Grenzwerte schnellstmöglich einzuhalten. Die Verkehrsverbote für Diesel-Kfz der Euro-Norm 4/IV und schlechter wurden ergriffen, da keine Maßnahme zur Verfügung steht, die mit vergleichbarer Wirkung zur rechtlich geforderten schnellstmöglichen Grenzwerteinhaltung maßgeblich beiträgt.

II. Rechtliche Würdigung

- a) Bitte der Petentin, „das Inkrafttreten des Fahrverbotes solange auszusetzen bis entsprechende gesetzliche Regelungen für Euro-4-Diesel durch den Bundestag getroffen sind“:

Nach dem Entwurf der Bundesregierung eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sollen Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 4 und 5 von Verkehrsbeschränkungen und -verboten ausgenommen, soweit diese im praktischen Fahrbetrieb weniger als 270 mg Stickstoffoxide pro km ausstoßen.

Eine Aussetzung des Vollzugs der Verkehrsverbote ist nicht möglich. Zur Einführung der Verkehrsverbote für Diesel-Kfz der Euro-Norm 4/IV und schlechter wurde das Land Baden-Württemberg durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018 verurteilt. Dieses Urteil und das zu Grunde liegende erstinstanzliche Urteil des VG Stuttgart vom 26. Juli 2017 wurden durch den letztinstanzlichen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 9. November 2018 konkretisiert. Daraus ergibt sich auch, dass das Land Baden-Württemberg nicht eigenmächtig den Vollzug der Verkehrsverbote aussetzen darf.

Zur befristeten Ausnahme für Anwohnerinnen und Anwohner der Landeshauptstadt Stuttgart hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgeführt:

„Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur schnellstmöglichen Reduktion der NO₂-Immissionen hält der Senat diese angesichts ihrer Weite nicht unproblematische Ausnahme deshalb im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts als ‚nähere Ausgestaltung‘ noch von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gedeckt, weil die dieser Gruppe (Personen, die ihren [melderechtlichen] Wohnsitz in Stuttgart haben) gewährte Übergangszeit bereits am 31. März 2019 ablaufen soll.“

- b) Eine Ausnahme von den Verkehrsverboten, wie in den Ziff. 1 bis 4 der Petition darum gebeten, kann in diesem Umfang nicht gewährt werden.

Die von der Petentin geforderten Ausnahmen in dieser Weite würden die Verkehrsverbote in ihrer Gesamtheit konterkarieren. Der Vollzug wäre fast unmöglich, da sich Fahrzeugführerinnen und -führer immer darauf berufen könnten, eben auf dem Weg zu einem Autohaus zu sein, um sich über ein anderes Auto zu informieren.

Das Verkehrsministerium hat dem Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e.V. noch im Jahr 2018 zugesagt, dass aufgrund einer Härtefallregelung Ausnahmen für Fahrten von Kundinnen und Kunden zu Kfz-Betrieben möglich sind, sofern der Kfz-Betrieb durch das Verkehrsverbot nachweislich in der Existenz bedroht ist. Hierdurch können echte Härtefälle vermieden werden. Zudem findet eine Konkretisierung auf einzelne Betriebe und dessen Kundinnen und Kunden statt.

- c) Bitte der Petentin, „eine generelle Befreiung vom Verkehrsverbot für die Zufahrten zu den Parkhäusern an der Stuttgarter Peripherie für alle Euro-4-Diesel auszusprechen:

Ausnahmen für Fahrten zu und von P&R-Anlagen werden ermöglicht. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 19. Februar 2019, wird in die Allgemeinverfügung für die Ausnahmen von Verkehrsverboten für Dieselfahrzeuge der Euro-norm 4/IV eine Ausnahme für Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen, die P&R-Anlagen außerhalb des Stuttgarter „Kessels“ (Mitte, Nord, Süd, Ost und West) anfahren. Die Erarbeitung und Umsetzung geschieht zeitnah.

- d) Bitte der Petentin, alle SSB-Busse und ggf. der Busse der von der SSB beauftragten Unternehmer, die nicht mindestens der Euroklasse VI entsprechen, sofort auszutauschen; dies sollte zusätzlich für alle Fahrzeuge (auch Pkw) des städtischen Fuhrparks und der städtischen Unternehmen gelten:

Die Petentin fordert den sofortigen Austausch aller SSB-Busse und gegebenenfalls der Busse der von der SSB beauftragten Unternehmer, die nicht mindestens der Euroklasse VI entsprechen. Im Rahmen der regulären Ersatzbeschaffung verfügte die SSB AG nach eigener Darstellung bis zum Jahresende 2018 über 89 Busse mit Euro-VI-Standard und 41 elektrisch bzw. innovativ angetriebene Busse.

Weiterhin fordert die Petentin, dass zusätzlich alle Fahrzeuge des städtischen Fuhrparks und der städtischen Unternehmen mindestens der Euroklasse VI entsprechen. Der städtische Fuhrpark wird nach Angaben der Landeshauptstadt schrittweise vollständig auf emissionsfreie bzw. emissionsarme Antriebsarten umgestellt. Alle Müllfahrzeuge der Abfallwirtschaft Stuttgart sollen sukzessive mit alternativen Antrieben ausgestattet werden. Auch das Land Baden-Württemberg hat für seinen Fuhrpark bis Sommer 2018 bereits 288 Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie 591 Pedelecs beschafft.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen der SSB, des Fuhrparks der Landeshauptstadt Stuttgart und der landeseigenen Fahrzeugflotte, soweit möglich, auf emissionsarme oder elektrisch betriebene Antriebe umgestellt wird.

- e) Zu Nummer 7., 8. und 10. der Petition (vgl. Abschn. I., 5., 6. und 8. Aufzählungspunkt):

Das Gesamtwirkungsgutachten zur 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplan Stuttgart enthält zahlreiche untersuchte Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffe Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid (NO₂) und ist unter folgendem Link abrufbar: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/aktuellemeldung.aspx?rid=133>.

Aktuell wird intensiv über weitere Maßnahmen und deren Wirkung zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte diskutiert. Vor dem Hintergrund der bereits erzielten Erfolge bei der Luftbelastung werden derzeit die Prognosen des Wirkungsgutachtens Stuttgart auf Grundlage der aktuellen Immissionsgrenzwerte aktualisiert. Ergänzend hierzu wird die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) im Auftrag der Koalitionspartner orientierende Messungen an verschiedenen verkehrsbelasteten Punkten durchführen.

An der Messstelle „Stuttgart Am Neckartor“ ist der Straßenverkehr mit 78 Prozent – und hierbei vorrangig Dieselfahrzeuge – die maßgebliche Quelle für die hohe Belastung mit NO₂. Daher müssten andere Verursacher unverhältnismäßig belastet werden bzw. können die nicht im selben Maß eine Reduzierung der Luftschadstoffbelastung bewirken wie die Verkehrsbeschränkungen für Diesel-Kraftfahrzeuge.

- f) Zu Nummer 9. der Petition (vgl. Abschn. I., 7. Aufzählungspunkt):

Im Frühjahr 2018 hat die Verkehrsministerkonferenz (VMK) mit knapper Mehrheit beschlossen, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) um eine Überprüfung der Standortorte von Probenahmen zur Überwachung der Luftqualität zu bitten. Die Umweltministerkonferenz hat dem Beschluss engagiert widersprochen. Auch Baden-Württemberg hat entschieden, sich nicht aktiv an diesem Prozess zu beteiligen. Ursächlich sind die bestehenden gesetzlichen Pflich-

ten zur regelmäßigen Prüfung, die öffentliche Zugänglichkeit der entsprechenden Berichte und Dokumentationen und die fehlende Zuständigkeit des Verkehrsressorts auf Bundesebene. Bislang hat die Evaluierung des BMVI ergeben, dass in Nordrhein-Westfalen 132 der 133 überprüften Stationen konform mit den gesetzlichen Vorgaben von Anhang 3 der 39. BImSchV sind. Eine Station war wg. geänderter Standortbedingungen bereits vor der Überprüfung der Stationen für eine Verlegung vorgesehen. Das Ergebnis bestätigt den hohen Anspruch der Messstellenbetreiber an die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Ende 2018 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als für diese Fragen zuständige Bundesressort angekündigt wegen der anhaltenden Kritik ebenfalls selbst eine zusätzliche Evaluierung anzustoßen und die Diskussion auf eine sachliche Ebene zurückführen zu wollen. Baden-Württemberg begrüßt die Evaluierung der Standorte der Probenahmestellen durch das BMU ausdrücklich, wird sich hieran beteiligen und diese im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

g) Zu Nummer 11. der Petition (vgl. Abschn. I., 9. Aufzählungspunkt):

Kfz der Euro-Norm 4 werden von den Verkehrsverböten ausgenommen, sofern diese im praktischen Fahrbetrieb („RDE“), weniger als 270 Milligramm Stickstoffoxide pro Kilometer ausstoßen. Voraussetzung hierfür ist das Inkrafttreten des Entwurfes eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, welches derzeit diese Regelung enthält. Bei der Ausnahme ist es gleich, ob das Kfz diesen Wert bereits im Originalzustand, mit Software-Update oder Hardware-Nachrüstung erreicht.

Der von der Petentin übermittelte Stickstoffoxid-Ausstoß des Skoda Octavias i. H. v. 164 Milligramm pro Kilometer wurde im sog. Neuen europäischen Fahrzyklus („NEFZ“) ermittelt. Dieser ermittelte Wert weicht um ein Vielfaches von dem ab, was tatsächlich im Realbetrieb emittiert wird. Dies ist allseits bekannt und bedarf keiner weiteren Ausführung.

III. Ergebnis:

Nach der vorliegenden Sach- und Rechtslage wurde der Petition insoweit abgeholfen, indem eine Ausnahme erarbeitet wurde, die die Zufahrt zu Park&Ride-Anlagen außerhalb des „Kessels“ ermöglicht. Außerdem ist eine Ausnahmeregelung für Kfz-Betriebe im Rahmen der Härtefallregelung erarbeitet worden. Zudem wird eine regelmäßige Überprüfung der Probenahmestellen („Messstationen“) bereits im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung, Anlage 3, Abschnitt D durchgeführt. Die Notwendigkeit ergänzender Untersuchungen besteht nicht. Dennoch wird sich das Land Baden-Württemberg am Prozess der Überprüfung unter Federführung des BMU beteiligen.

Die Petition wurde in der 28. Sitzung des Petitionsausschusses am 21. März 2019 erörtert.

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein und teilte mit, die Thematik sei bereits ausführlich im zuständigen Ausschuss und im Landtag diskutiert worden und man werde sich auch in Zukunft damit auseinandersetzen. Er schlage vor, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Die Regierung solle darüber hinaus gebeten werden, dem Petitionsausschuss bis zum 30. Oktober 2019 zu berichten und dabei insbesondere auf die Ausnahmeregelung für die Kfz-Betriebe einzugehen.

Dem entsprechenden Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Die Regierung wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30. Oktober 2019 zu berichten und dabei insbesondere auf die Ausnahmeregelung für die Kfz-Betriebe einzugehen.

Berichterstatter: Katzenstein

2. Petition 16/2064 betr. Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Beamtenverhältnis

Die Petentin begehrt eine analoge Übertragung der sog. „Mütterrente“ in das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGWBW).

Die Petentin ist Beamtin und hat fünf Kinder zur Welt gebracht und erzogen. Im Jahr 1987 brachte sie Drillinge zur Welt und zwei weitere Kinder in den Jahren 1992 und 1994. Die Kindererziehungsleistungen werden wie folgt berücksichtigt (Stand: BVAnpGBW 2015/2016):

Für die vor dem 1. Januar 1992 geborenen Drillinge wird gemäß § 106 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVGWBW) die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, an dem die Kinder sechs Monate alt geworden sind, da die Petentin sich bei der Geburt der Kinder bereits im Beamtenverhältnis befand.

Für die in den Jahren 1992 und 1994 geborenen Kinder wird gemäß § 66 Absätze 1 und 2 LBeamVGWBW je Kind ein Kinderzuschlag gewährt. Dessen Höhe beträgt je Kind 92,69 Euro, insgesamt 185,38 Euro.

Für alle Kinder zusammengefasst wird zudem ein Kindererziehungsergänzungszuschlag i. H. v. 57,91 Euro gewährt (gemäß § 66 Absatz 4 bis 6 LBeamVGWBW).

Vorab ist zu erwähnen, dass es sich bei der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung um eigenständige, völlig unterschiedliche Altersvorsorgesysteme handelt. Grundsätzlich besteht daher keine rechtliche Verpflichtung, die Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen in beiden Systemen gleich zu regeln.

Die Verfassungsmäßigkeit einer Differenzierung bei der Bewertung von Erziehungsleistungen von Kindern, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, wurde bereits mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. März 1996 bestätigt. Es bleibt danach dem Gesetzgeber vorbehalten, diese Sachverhalte unterschiedlich zu bewerten.

Dass bei Mehrlingsgeburten vor dem 1. Januar 1992 nur eine einmalige Berücksichtigung von sechs Monaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erfolgt, liegt daran, dass die ursprüngliche Bundesregelung an den früheren Mutterschaftsurlaub anknüpft. Der Mutterschaftsurlaub verlängert sich auch bei Mehrlingsgeburten nicht. Vor der Einführung des Bundeserziehungsgeldes im Jahr 1986 galt für Beamtinnen bereits die Mutterschutzverordnung (MuSchV). Gemäß dem dortigen § 4a Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 8 MuSchV kann Beamtinnen ein Mutterschaftsurlaub bis zu sechs Monaten unter Belassung der Bezüge bis zu einem Höchstbetrag gewährt werden. Durch die Belassung der Bezüge handelte es sich bei dieser Zeit um eine ruhegehaltfähige Beurlaubung mit Bezügen. Diese Regelung wurde mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz in § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 BeamtVG überführt und bildet die Grundlage für den heutigen § 106 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Intention des Landesgesetzgebers bei der Einführung von § 106 Absatz 1 LBeamtVGBW war es, die für den betroffenen Personenkreis bestehende (bundesrechtliche) Rechtslage fortzuführen. In Abhängigkeit von der Höhe der maßgeblichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Geburtstermine der Kinder kann die Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Einzelfall für die Beamtinnen auch günstiger sein als der für nach dem 1. Januar 1992 geborene Kinder gewährte Kinderzuschlag.

Die unterschiedliche, versorgungsrechtliche Würdigung von Kindererziehungsleistungen im Vergleich mit dem Freistaat Bayern ist durch den föderalen Ansatz, dass jedes Land und der Bund das Beamtenversorgungsrecht eigenständig regeln kann, gedeckt.

Die Kindererziehungsleistungen sind gemäß der geltenden Rechtslage korrekt berechnet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

3. Petition 16/2707 betr. Errichtung von Windkraftanlagen im Burgbergwald

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Genehmigung des Vorhabens Windpark Burgbergwald. Das Vorha-

ben beinhaltet das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb von vier Windkraftanlagen. Die Petenten machen Folgendes geltend:

1. Aufgrund der Windkraftanlagen verschwinde der Großteil der Tierwelt.
2. Die Notwendigkeit des Baus der Anlagen müsse in solch empfindlichen Landschaften nachgewiesen werden. Stillstandszeiten durch Überlastung des Stromnetzes dürfe es nicht geben.
3. Es wird eine Beeinträchtigung der Anwohnerinnen und Anwohner durch die Höhe der Anlagen geltend gemacht. Je höher die Anlagen, desto größer müsse der Abstand zur Wohnbebauung sein.
4. Es wird mit negativen Einflüssen auf die menschliche Gesundheit gerechnet durch:
 - a) Eiswurf
 - b) Schattenwurf
 - c) Lärm
 - d) Infraschall
 - e) optisch bedrängende Wirkung
 - f) Rodung großer Waldflächen
 - g) Zerstörung des Naherholungsgebiets
 - h) negative Beeinflussung des Landschaftsbilds
 - i) Befeuern der Windkraftanlagen
5. Dem Genehmigungsantrag müsse widersprochen bzw. alternativ der Mindestabstand zur Wohnbebauung auf 1.000 m erhöht werden unter der Auflage, dass die Windkraftanlagen nachts schallreduziert betrieben werden und die Befeuern radargesteuert erfolgt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Am 16. Juli 2018 wurde beim Landratsamt der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Unteraspach, Gemeinde Ilshofen (WEA 1) und Roßfeld (WEA 3 bis 6) der Stadt Crailsheim gestellt. Eine weitere Windkraftanlage (WEA 2) ist zeitlich nachgelagert geplant aber nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens. Die Nabenhöhe der Windkraftanlagen beträgt 160 m, der Rotordurchmesser 138,6 m und die Nennleistung 3,5 MW.

Das Vorhaben bedarf nach §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Antrag für die WEA 1 wurde zwischenzeitlich von der Antragstellerin zurückgenommen. Weiterhin wurde von der Antragstellerin auf den Nachtbetrieb der Windkraftanlagen, d. h. zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, verzichtet.

Die vier geplanten Windkraftanlagen befinden sich innerhalb einer beabsichtigten Konzentrationszone des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim.

Das Landratsamt hat die Prüfung der Unterlagen mittlerweile mit positivem Ergebnis abgeschlossen.

Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Zu 1.: Aufgrund der Windkraftanlagen verschwinde der Großteil der Tierwelt

Bei der Genehmigung von Windkraftanlagen sind die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten zu beachten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (saP).

Die Bestandsermittlung orientiert sich an den Anforderungen der von der Landesanstalt für Umwelt LUBW als Fachbehörde des Naturschutzes in Baden-Württemberg verbindlich für die Verwaltungsbehörden vorgegebenen Hinweise zur Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wird die mögliche Beeinträchtigung von Vögeln wie Rotmilan, Weiß- und Schwarzstorch und Zugvögeln und von Fledermäusen intensiv geprüft. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht ausreichend, dass im Eingriffsbereich überhaupt Tiere der fraglichen Art angetroffen werden oder einzelne Exemplare zu Tode kommen. Erforderlich sind vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass sich das Tötungsrisiko deutlich erhöht. Wie bereits im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 dargelegt, sind die Umstände, die für die Beurteilung des Signifikanz eine Rolle spielen, insbesondere spezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des Einflussbereichs der Anlage und die Maßnahmen, mit deren Hilfe Kollisionen vermieden werden sollen, von Bedeutung. Hier ist festzuhalten, dass es für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos keine standardisierten Maßstäbe gibt. Insoweit sind auch der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle faktische Grenzen gesetzt und es ist die plausible Einschätzung der zuständigen Behörde zugrunde zu legen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften liegt dann nicht vor, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, also unter der Gefahrenschwelle in einem Risiko bleibt, das mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar mit dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Bei Beurteilung der zugrundeliegenden Daten zu den erhobenen Fortpflanzungsstätten und der aussagekräftigen Raumnutzungsanalyse lassen sich bei Betrieb der WEA 3, 4, 5 und 6 keine nachteiligen Auswirkungen

auf die windkraft- und nicht windkraftempfindlichen Brutvögel erkennen.

Die Sachverhalte zu den Brutvögeln und weiteren Artengruppen sind ausreichend ermittelt worden. Artenschutzrechtliche Verbote werden für alle windkraftempfindlichen Brutvogelarten nicht ausgelöst. Die Raumnutzung zeigt einen klaren Schwerpunkt außerhalb der beantragten Windkraftanlagenstandorte.

Zu 2.: Die Notwendigkeit des Baus der Anlagen müsse in solch empfindlichen Landschaften nachgewiesen werden. Stillstandszeiten durch Überlastung des Stromnetzes dürfe es nicht geben.

Die Anlagen im Sinne des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) tragen zum Schutz des Klimas bei und schonen die natürlichen Ressourcen. Die Klimaziele sind in der heutigen Zeit der Energiewende ein wichtiges Abwägungskriterium.

Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 % angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasemissionspfad zugrunde liegt.

Gemäß § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasemissionsminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 % der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann.

Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) fallen für die Windenergie Treibhausgasemissionen in einer Größenordnung von rund 9 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom an. Bei der Erzeugung einer kWh Strom durch Windkraft werden gegenüber der konventionellen Energieerzeugung 681 g an Treibhausgasemissionen vermieden. Bei einer 3,0 MW-Anlage mit angenommenen 2.250 Volllaststunden belaufen sich die jährlichen Treibhausgaseminderungen damit auf eine Größenordnung von 4.600 Tonnen, bei einer 4,0 MW-Anlage entsteht eine Minderung von ca. 6.100 Tonnen. Diese Minderung entspricht der Höhe, die bei der Stromversorgung von ca. 2.250 Haushalten (mit einem Jahresbedarf von 3.500 kWh) bei einer 3 MW-Anlage bzw. 3.000 Haushalten bei einer 4,0 MW-Anlage durch den deutschen Strommix hervorgerufen wird.

Mit einer Nennleistung von 14,0 MW trägt das beantragte Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei.

Nach dem vorgelegten Auszug aus der Kurzauswertung zum 60%-Referenzertragsnachweis erbringen die geplanten Anlagen zwischen 76% und 84% des EEG-Referenzertrags. Nach dem Windatlas liegt die durchschnittliche mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m über Grund am Standort der WEA 6 bei 5,75 bis 6,00 m/s und bei den WEA 1, 3, 4 und 5 bei 6,00 bis 6,25 m/s. Danach können die geplanten Windkraftanlagen nach jetzigem Stand einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten. Ferner kann im Hinblick auf die konkreten Standortverhältnisse und die Eignung des Plangebiets für die Windenergie insbesondere hervorgehoben werden, dass eine Konzentration von Windkraftanlagen stattfindet, die der Errichtung von Einzelanlagen grundsätzlich vorzuziehen ist.

Weiterhin sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Eine Windkraftanlage ist damit im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Errichtung einer Windkraftanlage im Außenbereich können im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt.

Die Petenten stellen die Eignung Baden-Württembergs als besonders windarmes Bundesland generell in Frage. Ergänzend zu den oben dargestellten Forderungen aus dem KSG BW ist Folgendes zu entgegenen: In den vergangenen Jahren hat die technische Entwicklung spezielle Anlagenauslegungen für Binnenlandstandorte hervorgebracht, dank derer die Auslastung (Volllaststunden) und der Stromertrag maßgeblich gesteigert werden konnten. Insbesondere das Verhältnis von überstrichener Rotorkreisfläche zu Generator-Nennleistung hat einen erheblichen Einfluss auf die Volllaststunden. Der Zuwachs der mittleren Nabenhöhe in den letzten Jahren trägt ebenfalls zum Anstieg der Volllaststunden bei.

Der Stromertrag aus Windkraft in Baden-Württemberg stieg von 588 GWh im Jahr 2011 auf 2010 GWh im Jahr 2017, der Anteil der Windstromerzeugung an der Bruttostromerzeugung stieg in diesem Zeitraum von ca. 1% auf ca. 3,4%.

Soweit die Petenten andererseits eine Überbelastung der Stromnetze geltend machen, so ist entgegenzuhalten, dass in Süddeutschland Stillstandszeiten aufgrund zu hohen Windstromangebots, die zu sogenannter Ausfallarbeit führen, so gut wie gar nicht auftreten. Diese gibt es vor allem in den nördlichen Bundesländern, weil die Netzkapazitäten zum vermehrten Stromtransport von Windstrom nach Süddeutschland momentan noch nicht ausreichend zur Verfügung ste-

hen. Es ist daher sinnvoll und notwendig gerade auch in Süddeutschland, das aufgrund der Industrie einen hohen Strombedarf hat, entsprechende Windstromerzeugungskapazitäten aufzubauen. Im Jahr 2017 entfielen laut Bundesnetzagentur allein auf die beiden Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen etwa 80% der Ausfallarbeit, auf Baden-Württemberg dagegen lediglich 0,1%. Im Übrigen ist diese energie-wirtschaftliche Fragestellung nicht Gegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei konkreten Windkraftvorhaben.

Zu 3.: Es wird eine Beeinträchtigung der Anwohner durch die Höhe der Anlagen geltend gemacht. Je höher die Anlagen, desto größer müsse der Abstand zur Wohnbebauung sein.

Abstände aus Gründen des Lärmschutzes:

Im Windenergieerlass Baden-Württemberg wird aus Lärmschutzgründen für die Regional- und Bauleitplanung ein Abstand von 700 m empfohlen. Bei einem Abstand von 700 m können die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Gebieten mit Wohnbebauung üblicherweise eingehalten werden. Dieser Abstand stellt also zunächst einen planerischen Vorsorgeabstand dar, wobei die Träger der Planung im Rahmen ihrer Planungshoheit und unter Beachtung der planungsrechtlichen Vorgaben aus Gründen des Lärmschutzes größere Abstände, aber auch niedrigere Abstände aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung, festlegen können.

Darüber hinaus ist dann beim konkreten Vorhabensfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die Vorgaben der TA Lärm auch tatsächlich eingehalten werden. Die bundesweit geltende TA Lärm gibt selbst keine konkreten Mindestabstände vor. Für die Realisierung konkreter Vorhaben wäre eine starre Abstandsregelung aus Gründen des Lärmschutzes auch nicht sinnvoll, da die schalltechnischen Eigenschaften einer Anlage, deren Anzahl, z. B. in einem Windpark, sowie die Ausbreitungsbedingungen des Schalls nicht berücksichtigt würden. Vielmehr verfolgt die TA Lärm bei der Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen vorliegen, einen akzeptorbezogenen Ansatz. Die in Nr. 6 der TA Lärm genannten gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte sind am maßgeblichen Immissionsort einzuhalten. Bei der Beurteilung, welche im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens regelmäßig mit Hilfe einer Immissionsprognose durchzuführen ist, wird die Gesamtbelastung am Immissionsort ermittelt, die sich aus einer eventuell vorhandenen Vorbelastung durch andere Anlagen und der von der zu beurteilenden Anlage ausgehenden Zusatzbelastung zusammensetzt. Die TA Lärm ist in ihrer Systematik anerkannt und bewährt. Durch die akzeptorbezogene Beurteilung ist die immissionsseitige Belastung unabhängig vom Entwicklungsstand einer Technologie. Der „Stand der Technik von Anlagen“ wird damit dynamisch berücksichtigt, das heißt, wenn sich

eine Anlagentechnik verändert, ergeben sich auch andere Beurteilungen nach TA Lärm. Im Falle, dass die technische Entwicklung einer Technologie zu lauterer Anlagen führen würde, ergäben sich, unabhängig von planerischen Vorgaben, zwangsläufig größere Abstände. Dies gilt auch, wenn sich durch Aufstellung mehrerer Anlagen die Geräuschemissionen gegenüber einer einzelnen Anlage erhöhen.

Die im Einzelfall notwendigen Abstände ergeben sich also letztlich aus den tatsächlichen Schallemissionen der zu beurteilenden Anlagen und den Ausbreitungsbedingungen.

Bei dem geplanten Windpark handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Daher war vom Antragsteller nachzuweisen, dass von der Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Um diesen Nachweis zu führen, wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Schallimmissionsprognose vorgelegt. Die Berechnungsergebnisse für den zur Beurteilung maßgeblichen Tagzeitraum zeigen, dass die zuvor festgelegten maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs des Windparks im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm liegen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der Immissionswert mehr als 10 dB unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt. Eine weitergehende Betrachtung der Geräuschauswirkungen durch den Windpark ist daher nicht notwendig.

Abstände aus Gründen der optischen Bedrängung:

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kann eine Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung haben. Dabei gilt aber, dass die bloße Wahrnehmung der Windkraftanlage, auch bei einer direkten, uneingeschränkten Sichtbeziehung, nicht schon eine optisch bedrängende Wirkung darstellt, denn es gibt keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht. Zur Beurteilung im Einzelfall wurden von der Rechtsprechung folgende Anhaltswerte zu Orientierung entwickelt:

1. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchem Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.
2. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
3. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass diese Anhaltswerte nur eine Orientierung bieten und stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sind zahlreiche Faktoren, wie beispielsweise die Topographie, die Lage und Gestaltung des Wohnhauses, die Sichtbeziehungen, abschattende und ablenkende Objekte zwischen Haus und Windkraftanlage, mögliche Ausweichbewegungen, die Hauptwindrichtung und evtl. bereits bestehende weitere Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Da bei der Beurteilung der optischen Bedrängung auf ein Vielfaches der Anlagenhöhe Bezug genommen wird, ergeben sich bei höher werdenden Windkraftanlagen grundsätzlich entsprechend größere Abstände.

Zu 4.: Es wird mit negativen Einflüssen auf die menschliche Gesundheit gerechnet durch:

a) Eiswurf

Die Windkraftanlagen verfügen über spezielle Systeme zur Erkennung von Eis auf den Rotorblättern. Bei Eiserkennung werden die Windkraftanlagen automatisch außer Betrieb und in den Trudeltrieb gesetzt, sodass Eiswurf nicht auftritt.

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg fordert weiterhin, dass im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der Windkraftanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand aufmerksam gemacht wird. Die Umsetzung wird durch eine Auflage in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Weiterhin wurde ein Eisfallgutachten zur Risikobewertung durch die Antragstellerin vorgelegt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass dort auch das Risiko von Personenschäden durch herabfallendes Eis als „akzeptabel“ beurteilt wurde. Diese Vorgehensweise der Risikobewertung lehnt sich an das allgemeine Lebensrisiko an und entspricht der gängigen Praxis.

b) Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose bezieht sich auf den ursprünglichen Planungsstand mit fünf beantragten Windkraftanlagen. Da der Antragsteller zwischenzeitlich auf eine Windkraftanlage verzichtet hat, verringern sich die tatsächlichen Einwirkungen in Form von Schattenwurfimmissionen deutlich. Von einer Überarbeitung der Prognosen konnte abgesehen werden, da eine abschließende Beurteilung auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen möglich war.

Die Schattenwurfprognose weist insbesondere an den Immissionsorten in der Ortschaft Ölhaus Überschreitungen der zulässigen Richtwerte für die astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und für die maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag an den betrachteten maßgeblichen Immissionsorten aus. Im Bereich Eckartshausen wären an einigen Immissionsorten die zulässigen Richtwerte für die Tagesbeschattung über-

schritten worden. Mit dem Verzicht auf die westlichste Windkraftanlage, liegt der Bereich Eckartshausen nun außerhalb des Beschattungsbereichs des Windparks, am Immissionsort „Ölhaus 1“ wird sich die prognostizierte Beschattung geringfügig verringern. Auf die restlichen Immissionsorte wird der Wegfall der Windkraftanlage keinen Einfluss haben. Die Richtwertüberschreitungen bleiben daher bestehen.

Aus diesem Grund wird vom Gutachter der Einsatz einer Abschaltautomatik empfohlen, um die Einhaltung der Richtwerte gewährleisten zu können. Der Antragsteller hat sich antragsgemäß zum Einsatz einer solchen Abschaltautomatik verpflichtet. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Anwohner kann damit ausgeschlossen werden.

c) Lärm

Zum Thema Lärm wird auf die Ausführungen zu 3. verwiesen.

d) Infraschall

In diesem Zusammenhang wird auf die Studien der LUBW „Tieffrequente Geräusche inklusive Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013 bis 2015“ sowie des Bayerischen Landesamts für Umwelt und des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ verwiesen. Beide Studien basieren auf Messungen von Schall einschließlich Infraschall im Umfeld von Windkraftanlagen. Im Ergebnis ist festzustellen:

Infraschall und tieffrequente Geräusche sind alltäglicher Bestandteil unserer technischen und natürlichen Umwelt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist der von Windkraftanlagen hervorgerufene Infraschall eher gering. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall liegt bereits in 150 Metern Abstand deutlich unterhalb dieser Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. In üblichen Abständen zur Wohnbebauung liegen die Pegel entsprechend noch weiter unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Windkraftanlage trägt dort zum vorhandenen Infraschallpegel kaum etwas bei. Insofern sind nach den vorliegenden Erkenntnissen schädliche Auswirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.

Auch in ständiger Rechtsprechung seit 2003 ist anerkannt, dass Infraschall unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle keine schädlichen Auswirkungen hat.

e) optisch bedrängende Wirkung

Zu der aus der Rechtsprechung entwickelten Vorgehensweise bei der Beurteilung einer möglichen optischen Bedrängung wird auf die Ausführungen zu 3. verwiesen.

Beim Windpark Burgbergwald beträgt der geringste Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung 753 m. Der Abstand beträgt somit das 3,2-fache der Gesamthöhe der Anlage. Eine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung ist damit nicht festzustellen.

f) Rodung großer Waldflächen

Die befristete und dauerhafte Waldumwandlung wird in einem gesonderten Verfahren beim Regierungspräsidium beantragt. Durchschnittlich werden pro Windkraftanlage 0,2 ha Wald dauerhaft und 0,9 ha Wald temporär gerodet.

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg sieht die Nutzung der Windenergie an Waldstandorten vor. Wie unter 2. bereits ausgeführt, kommt gemäß dem KSG BW dem Ausbau erneuerbarer Energien zur Verwirklichung der Klimaschutzziele eine besondere Bedeutung zu.

Die gesamte dauerhafte Rodungsfläche muss zudem an anderer Stelle wieder aufgeforstet werden.

g) Zerstörung des Naherholungsgebiets

Es ist unstrittig, dass die Naherholung beeinflusst wird. Weder wird jedoch bei Betrieb der Windkraftanlagen das für die Erholungszwecke wichtige Wegenetz eingeschränkt noch wird das zusammenhängende Waldgebiet aufgelöst, sodass eine starke Einschränkung auf das Erholungsgebiet nicht erkannt werden kann. Eine vielfältige Erholungsnutzung ist auch weiterhin möglich. Die Erholungseignung wird vor allem im Nahbereich durch die Windkraftanlagen beeinflusst. Dabei spielt vor allem die Hörbarkeit der Windkraftanlagen eine Rolle, die jedoch mit zunehmender Entfernung abnimmt. Zudem liegen die Standorte im Wald, sodass bei entsprechenden Wetterbedingungen auch der Wald selbst akustisch in Erscheinung tritt und die Geräusche der Windkraftanlagen weniger wahrgenommen werden.

h) negative Beeinflussung des Landschaftsbilds

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Einzelfall anlagen- und standortbezogen abgearbeitet. Dafür sind als wichtige Arbeitsschritte eine Landschaftsbilderfassung und -bewertung vorzunehmen.

Von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann bei dem Bau von Windkraftanlagen nahezu immer ausgegangen werden. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes kann allerdings erst angenommen werden, wenn die Windkraftanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen. Erst dann überwiegen die Aspekte des Landschaftsschutzes die mit der Errichtung von Windkraftanlagen verfolgten Belange.

Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut „Erholung und Landschaftsbild“ ist eine Ausgleichsaba-

be festzusetzen. § 2 Abs. 2 Nr. 3 der AAVO räumt der Genehmigungsbehörde hier einen Spielraum zwischen 1 bis 5 % der Baukosten ein.

Das Gebiet im Nahbereich des geplanten Windparks stellt mit den bewaldeten Flächen einen Teilraum der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge dar, der den letzten Vorposten im umgrenzenden Landschaftsausschnitt der Hohenloher-Haller-Ebene bildet.

Ortschaften liegen an den Rändern des Burgbergwaldes. Anlieger und Erholungssuchende aus der Region und darüber hinaus nutzen den großen Burgbergwald und seinen Aussichtsturm. Durch die recht hohe Frequentierung des Burgbergwaldes und des Burgbergturms mit seiner Kleingastronomie ergibt sich eine Konzentrierung der Erholungssuchenden dort und im Umfeld mit den Wanderwegen.

Durch die überwiegende Lage der Windkraftanlagen etwas außerhalb des zentralen Waldbereiches und dem vorhandenen Abstand der nächstgelegenen Windkraftanlagen WEA5 und WEA6 zum Erholungsschwerpunkt Burgbergwald von 1,3 und 1,6 km sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Erholungseignung des Burgbergwaldes mit seinen Infrastrukturreinrichtungen zu besorgen. Die Ausrichtung der Windkraftanlagen von Nordwesten in Richtung Südwesten führt nicht zu einer umfassenden Verstellung des Horizontes.

Die besondere Eigenart der Landschaft bleibt, berücksichtigt man Lage und Ausrichtung der WEA-Standorte, weitgehend erhalten. Die Sichtachsen bleiben bis auf Ausnahme der nordwestlichen Blickrichtung vom Burgberg aus vorhanden. Weitere Windkraftanlagen sind in größerem Abstand in nördlicher und nordöstlicher Richtung vorhanden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vier Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar sind und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds darstellen. Daher setzt das Landratsamt unter Berücksichtigung der Bedeutung des Burgbergs als Naherholungsgebiet, der häufigen Frequentierung des Burgbergs mit dem Aussichtsturm, der Nähe zu Landschaftsschutzgebietsflächen und der Höhe der Windkraftanlagen die Ausgleichsabgabe auf 3 % der Baukosten fest.

i) Befeuerung der Windkraftanlagen

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Befeuerung zur Hinderniskennzeichnung bei Nacht sichtbar ist. Allerdings kommt der Hinderniskennzeichnung keine solche Wirkung zu, dass sie alleine oder auch im Zusammenspiel mit den übrigen Wirkungen der Windkraftanlagen ein Ausmaß erreichen, dass hier die Belange der Petenten schwerer wiegen als die Realisierung des Vorhabens, welchem die gesetzgeberische Absicht, den privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB einen Vorrang einzuräumen, zugrunde liegt.

Die Hinderniskennzeichnung der Windkraftanlagen erfolgt durch rote Blinklichter. Diese sollen den Flugverkehr vor den Windkraftanlagen als Hindernis

warnen und sind zu diesem Zwecke nach oben gerichtet.

Aufhellung und Blendung durch die Hinderniskennzeichnung stellen Lichtimmissionen i. S. d. BImSchG dar. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 geht unter Nr. 5.6.1.3 davon aus, dass aufgrund der großen Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung schädliche Umwelteinwirkungen durch die Befeuerung nicht zu erwarten sind. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrthindernisse) ist es möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Lichtstärke der Befeuerung zu reduzieren sowie die Feuer zu synchronisieren. Mit diesen technischen Maßnahmen lässt sich die Akzeptanz verbessern, ihre Umsetzung wird durch Auflagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Zu 5.: Dem Genehmigungsantrag müsse widersprochen bzw. alternativ der Mindestabstand zur Wohnbebauung auf 1.000 m erhöht werden unter der Auflage, dass die Windkraftanlagen nachts schallreduziert betrieben und die Befeuerung radargesteuert erfolgen werden.

Es handelt sich vorliegend um eine gebundene Entscheidung, d. h., wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung und somit einer Entscheidung über den konkreten Antragsinhalt.

Die Thematik des Nachtbetriebs ist nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens, da sich der Betreiber verpflichtet hat, die Anlagen nachts nicht in Betrieb zu nehmen.

Das Luftfahrtrecht räumt in der AVV Luftfahrthindernisse zwar die Möglichkeit der Nutzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ein. Allerdings existiert keine Rechtsgrundlage, den Antragsteller zur Nutzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu verpflichten. Insbesondere stellen, wie oben zu 4. Buchst. i dargestellt, Einwirkungen durch die Befeuerung regelmäßig keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG dar.

III. Ergebnis

Der Petitionsausschuss hat am 15. Februar 2019 die Beteiligten vor Ort angehört und eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

In seiner Sitzung am 21. März 2019 hat der Petitionsausschuss abschließend beraten. Bezüglich der Petition vom 15. Oktober 2018 der Petenten A sah der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpfen. Die Durchführung einer UVP wäre aber sinnvoll gewesen und für zukünftige Projekte empfehlenswert.

Hinsichtlich der Petition vom 15. Oktober 2018 des Petenten B beantragte der Berichterstatter, der Petition in der Weise abzuhelpfen, dass ein Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen Windkraftanlage und Wohnbe-

bauung vorgesehen wird. Diesen Antrag lehnte der Petitionsausschuss mehrheitlich ab. Der Petitionsschuss beschloss sodann mehrheitlich, der Petition des Petenten B nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

4. Petition 16/2392 betr. Umbau und Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses, Errichtung einer Außenbewirtschaftungsfläche

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den geplanten Um- und Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses einschließlich einer bereits erteilten Baugenehmigung für das Bauvorhaben.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Baugrundstück befindet sich im räumlichen Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Der Petent ist Miteigentümer (Erbengemeinschaft) des angrenzenden Grundstücks.

Der Bauantrag für den geplanten Um- und Anbau des Wohn- und Geschäftshauses wurde am 25. Oktober 2016 bei der Baurechtsbehörde der Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde eingereicht. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Kulturdenkmal i. S. d. Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg. Durch ein Hochwasserereignis im Jahre 2011 wurde das Gebäude so stark in Mitleidenschaft gezogen, dass es seither leer stand.

Es ist geplant, das Gebäude denkmalgerecht nach den fachlichen Vorgaben der Denkmalschutzbehörden zu sanieren und mit einem eingeschossigen Anbau zu versehen. Im Erdgeschoss soll eine Gaststätte mit Außenbewirtschaftung eingerichtet werden und in den Obergeschossen wurden zwei Wohnungen saniert und zusätzlich zwei Wohnungen eingebaut. Für den Einbau der Wohnungen und die Sanierung der Obergeschosse wurde am 22. Januar 2018 eine Teilbaugenehmigung erteilt.

Im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 55 Landesbauordnung (LBO) wurden Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben vorgebracht, die sich insbesondere gegen wasserrechtliche Gesichtspunkte richten. So befindet sich der Anbau teilweise im Gewässerrandstreifen und im Überschwemmungsgebiet. Aus baurechtlicher Sicht wurde d. h. pauschal behauptet, dass das geplante Vorhaben gegen das in § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthaltene Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme verstoße.

Die Baugenehmigung für den An- und Umbau des Wohn- und Geschäftshauses wurde am 19. Oktober

2018 nach § 58 LBO erteilt. Aufgrund der dem Vorhaben immanenten wasserrechtlichen Problematik hat sich das Baugenehmigungsverfahren in die Länge gezogen. Aus baurechtlicher Sicht wurde für die Überschreitung des in dem Bebauungsplan festgesetzten westlichen Baufensters mit dem Anbau in einer Tiefe bis zu 4,70 m eine planungsrechtliche Befreiung nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ausgesprochen. Ferner wurde für die abweichende Dachform des Anbaus eine Befreiung erteilt. Aus wasserrechtlicher Sicht wurden Befreiungen für das Bauen im Gewässerrandstreifen und im Überschwemmungsgebiet ausgesprochen. Die Einwendungen des Petenten wurden von der Baurechtsbehörde zurückgewiesen.

Gegen die Baugenehmigung wurde nach § 69 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Petenten am 30. Oktober 2018 Widerspruch eingelegt.

Die ursprünglich am 19. Oktober 2018 erteilte Baugenehmigung wurde aufgrund einer durch das Landratsamt gesetzten neuen wasserrechtlichen Sachlage durch eine Baugenehmigung vom 3. Dezember 2018 ersetzt. Das Landratsamt als untere Wasserbehörde hat im Nachhinein der Stadt mitgeteilt, dass es an der bisherigen Feststellung, dass 10,30 m³ Retentionsraum ausgleich erforderlich seien, nicht mehr festhalte. Nach neuen Erkenntnissen müssen es nun 12,40 m³ sein.

Der Petent hat daraufhin am 6. Dezember 2018 gegen die am 3. Dezember 2018 durch die Stadt erteilte Baugenehmigung durch seinen Prozessbevollmächtigten Widerspruch einlegen lassen. Darüber hinaus stellte der Petent beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) seines am 6. Dezember 2018 erhobenen Widerspruches gegen die dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung vom 3. Dezember 2018 für den Umbau und Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses sowie der Errichtung einer Außenbewirtschaftungsfläche. Dieser Antrag wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts am 23. Januar 2019 abgelehnt.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1 Baurecht

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein Vorhaben nach § 30 Absatz 1 BauGB nur zulässig, wenn es diesen

Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück in der Art der baulichen Nutzung ein Kerngebiet (MK) nach § 7 Baunutzungsverordnung 1977 (BauNVO 1977) fest. Als Maß der baulichen Nutzung ist nach § 19 BauNVO 1977 insbesondere eine Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) im Sinne von § 20 BauNVO 1977 von 2,2 zulässig. Die Bauweise ist als geschlossene Bauweise nach § 22 Absatz 2 BauNVO 1977 festgesetzt, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse liegt bei drei. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung einer Baugrenze und einer Baulinie nach § 23 BauNVO 1977 bestimmt.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist die geplante Gaststätte in einem Kerngebiet (MK) unstrittig gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 BauNVO 1977 zulässig, die geplanten Wohnungen sind gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 7 BauNVO 1977 zugelassen. Das Vorhaben hält mit drei Vollgeschossen die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes ein. Der geplante An- und Umbau des Wohn- und Geschäftshauses entspricht der zulässigen geschlossenen Bauweise. Die im Bebauungsplan festgesetzte GRZ und GFZ werden ebenfalls eingehalten. Das beantragte und bereits genehmigte Vorhaben widerspricht allerdings insbesondere der im Bebauungsplan konkretisierten überbaubaren Grundstücksfläche. Dies wird d. h. vom Petenten moniert.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nach § 31 Absatz 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die drei Befreiungstatbestände des § 31 Absatz 2 BauGB setzen jeweils voraus, dass die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und dass die Grundzüge der Planung durch die Befreiung nicht berührt werden. Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Grundzüge der Planung ist die jeweilige Planungssituation. Insoweit darf eine Befreiung nicht in einer Weise von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen, dass dadurch die planerische Grundkonzeption berührt wird. Die Grundzüge der Planung sind allerdings erst dann berührt, wenn die Entscheidung über einen Befreiungsantrag eine planerische Abwägung nach sich zieht, insbesondere nachbarlicher und öffentlicher Interessen.

Der baurechtlich genehmigte Anbau überschreitet die westliche Baugrenze in einer Tiefe zwischen etwa 2,70 m und 4,40 m in Richtung des Flusses. Da die Überschreitung nach Ansicht der Baurechtsbehörde städtebaulich nicht relevant ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen

Belangen vereinbar ist, hat sie zugunsten der Überschreitung von der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche eine Befreiung erteilt.

Die Befreiung von der überbaubaren Grundstücksfläche ist nicht zu beanstanden.

Der geplante Anbau wird lediglich eingeschossig in Flachdachbauweise errichtet. Der Anbau tritt somit gegenüber dem dreigeschossigen Bestandsgebäude nur sehr untergeordnet in Erscheinung. Diese Überschreitung führt jedenfalls nicht dazu, dass der geplante An- und Umbau des Wohn- und Geschäftshauses eine nicht gewollte städtebauliche Dominanz entfalten kann. Nachbarliche Interessen werden durch die Baugrenzenüberschreitung Richtung öffentliches Gewässer nicht beeinträchtigt.

Das Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme wird nicht verletzt.

In überplanten Gebieten wird das Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme durch § 15 Abs. 1 BauNVO 1990 konkretisiert. Danach sind die in den §§ 2 bis 14 BauNVO aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Von der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche geht jedoch keine belästigende oder „erdrückende“ Wirkung im Sinne einer Unzumutbarkeit aus. Insbesondere ist keine Gebäudedisparität zu erkennen. Auch weitere Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben den Petenten schwer und unerträglich im Sinne einer Unzumutbarkeit trifft, sind nicht erkennbar. Hierbei ist insbesondere dem Umstand Bedeutung beizumessen, dass der Anbau lediglich eingeschossig und mit Flachdach vorgesehen ist. Soweit der Petent auf seinem Grundstück eine „gefängnishofartige Situation“ beklagt, ist darauf zu verweisen, dass diese selbst geschaffen ist, da vier Gebäude auf seinen Grundstücken, zwei Wohnhäuser und zwei Garagengebäude, als Grenzbauten errichtet wurden. Diese eigenen Grenzbauten weisen zusammen eine Grenzbaulänge von 56 m auf.

Der Anbau wird auf der östlichen Grundstücksgrenze errichtet. Da im Bebauungsplan geschlossene Bauweise vorgesehen ist, ist die Grenzbebauung nicht nur zulässig, sondern vom Bebauungsplan so vorgegeben. Da das Bauvorhaben insbesondere aufgrund der bauplanungsrechtlich vorgesehenen geschlossenen Bauweise auch die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen einhält, und zudem der Anbau zusätzlich Abstandsflächen von 2,50 m zur nördlichen Grundstücksgrenze berücksichtigt, können eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belichtung, Besonnung und Belüftung und eine erdrückende Wirkung gegenüber dem Grundstück des Petenten ausgeschlossen werden. Auf das subjektive Empfinden des Petenten kommt es bei der Beurteilung der Beeinträchtigung nicht an.

Nach Auffassung des Petenten sind Abstandsflächen gemäß § 5 Landesbauordnung (LBO) von 2,50 m auf der Ostseite des Grundstücks mit dem geplanten eingeschossigen Anbau gegenüber dem Bestandsgebäude notwendig. Eine Grenzbauweise sei hier nicht möglich. Des Weiteren beklagt der Petent Wertminderungen für seine Grundstücke.

Die Bauweise ist im Bebauungsplan – wie bereits dargelegt – als geschlossene Bauweise nach § 22 Absatz 3 Baunutzungsverordnung 1977 (BauNVO 1977) festgesetzt. Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 LBO ist unter bestimmten planungsrechtlichen Voraussetzungen eine Abstandsfläche nicht erforderlich – so als erste Alternative dann, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss. So liegt es hier. Bei der Festsetzung der geschlossenen Bauweise gemäß § 22 Absatz 3 BauNVO muss generell ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden. Der geplante Anbau muss daher auf der Ostseite des Grundstücks keine Abstandsflächen einhalten.

Bei der Festsetzung der geschlossenen Bauweise gemäß § 22 Absatz 3 BauNVO muss generell ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden. Welche Grundstücksgrenzen „seitlich“ sind, bestimmt sich im Einzelfall danach, von welcher Straße die Erschließung des Gebäudes vorgesehen ist. Da im vorliegenden Fall das Gebäude [...] -Straße 46 von der südlich gelegenen Straße erschlossen wird, betrifft die im Bebauungsplan festgesetzte geschlossene Bauweise die östlich gelegene gemeinsame Grenze zum Grundstück des Petenten. Auf die Frage der Gebäudeausrichtung eines Gebäudes, das in diesem Fall nach Norden hin ausgerichtet ist und insoweit auch die nördliche Grundstücksgrenze ausschlaggebend sein könnte, wie dies die Anwältin des Petenten mit Schreiben vom 9. Januar 2019 vorgebracht hat, kommt es bauplanungsrechtlich nicht an. Entscheidend ist allein die Situation an den von der Erschließungsstraße aus gesehen seitlichen Grundstücksgrenzen. Der geplante Anbau muss daher auf der Ostseite des Grundstücks keine Abstandsflächen einhalten.

Das baunachbarliche Gebot der Rücksichtnahme vermittelt keinen Anspruch auf den Bestand einer einmal vorgefundenen Grundstückssituation, sondern bewahrt lediglich vor im Einzelfall unzumutbaren Verschlechterungen. Solche liegen hier, wie dargelegt, nicht vor.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass aufgrund von § 37 LBO für die Nutzung der Gaststätte zusätzlich zehn Stellplätze erforderlich sind. Der Bauherr hat hierbei die baurechtlich notwendigen Stellplätze für die Gaststätte in einem privaten Parkhaus (Grundstück Flst. Nr. 102/1) nachgewiesen, das ca. 130 m Lauflinie von der Gaststätte entfernt liegt. Dies wurde durch Stellplatzsicherungsbaulast im Sinne von § 37 Absatz 5 Satz 2 LBO gesichert. Grundsätzlich sind nach § 37 Absatz 5 Satz 1 Ziffer 1 LBO die notwendigen Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück herzustellen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift muss die Herstellung auf einem anderen als dem Baugrundstück für diesen Zweck durch Baulast gesichert sein. Dies ist im konkreten Fall erfolgt und nicht zu beanstanden.

Für die beiden zusätzlichen Wohnungen, welche eingebaut wurden, ist eine Abweichung gemäß § 37 Absatz 3 Satz 2 LBO erteilt worden. Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 LBO sind bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl herzustellen, dass die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufgenommen werden können. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist eine Abweichung von dieser Verpflichtung zuzulassen bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnissgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Die Voraussetzungen lagen im konkreten Fall vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben aus baurechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

Eine mögliche Minderung des Verkehrswerts oder des Mietwerts des Grundstücks des Petenten infolge der Genehmigung des Bauvorhabens stellt grundsätzlich keinen schutzwürdigen Belang dar, der durch die Baurechtsbehörde bei der bauordnungsrechtlichen Entscheidung über den Bauantrag zu berücksichtigen war.

2.2 Immissionsschutz

Der Petent behauptet, dass durch das Bauvorhaben, namentlich durch zusätzlich erzeugten Verkehr, die Wohnbevölkerung über das zulässige Maß hinaus belastet werden würde. Nachdem vorgesehen ist, die baurechtlich notwendigen Stellplätze für die Gaststätte in dem Parkhaus auf der anderen Seite des Flusses bereit zu stellen, ist nicht mit einer nennenswerten Zunahme des Pkw-Besucherverkehrs vor dem Bestandsgebäude zu rechnen. Das Vorhaben wurde im Übrigen mit der Immissionsschutzbehörde im Landratsamt abgestimmt. Hierbei sind folgende Auflagen formuliert und als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufgenommen worden, welche den Immissionsschutz gewährleisten:

- Die bei der Zubereitung von Lebensmitteln entstehenden Dämpfe und Dünste sind an ihren Entstehungsstellen abzusaugen und durch einen Kamin senkrecht in den freien Luftstrom über Dachfirst abzuleiten;
- Fettbestandteile der Dämpfe und Dünste dürfen nicht in Abluftkanäle gelangen. Sie sind durch geeignete Abscheider abzureinigen;
- Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Köperschallübertragung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in den am stärksten betroffenen betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen der Beurteilungspegel tagsüber 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) nicht überschreitet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Richtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten;
- Zum Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigung muss die Außenbewirtschaftung bis spätestens

22:00 Uhr beendet sein. Auf die Lärmrichtwerte der TA-Lärm wird hingewiesen;

- Die Fenster in der Gaststätte auf der nördlichen und östlichen Gebäudeseite sind ab 22:00 Uhr aus Lärmschutzgründen geschlossen zu halten.

2.3 Gaststättenrecht

Die Gaststättenbehörde beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Gaststätte. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der gaststättenrechtlichen Konzession wird die Gaststättenbehörde die Vorlage eines Betriebskonzeptes fordern und erforderlichenfalls Auflagen in die Konzession aufnehmen, die auch dem Schutz der Nachbarn dienen können.

Die bei einer Gaststätte mit Außenbewirtschaftung typischerweise zu erwartenden Immissionen, etwa durch Gespräche der Gäste im Biergarten, sind in einem Kerngebiet grundsätzlich zulässig. Im Übrigen wurde die von der Immissionsschutzbehörde im Landratsamt vorgeschlagene Auflage, dass die Außenbewirtschaftung bis 22:00 Uhr beendet sein muss, in die Baugenehmigung mit aufgenommen.

2.4 Wasserrecht

2.4.1 Baugrundstück [...] -Straße 46

2.4.1.1 Bauen im Gewässerrandstreifen

Der Petent führt zutreffend an, dass die Planungen für dieses Bauvorhaben in den Gewässerrandstreifen hineinreichen. Der Gewässerrandstreifen ist am Vorhabenstandort gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) fünf Meter breit.

Grundsätzlich besteht nach § 29 Absatz 3 Nr. 2 WG ein Bauverbot für bauliche und sonstige Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens. Entsprechend § 29 Absatz 4 Satz 1 WG in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde von diesem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Zuständige Behörde ist nach § 84 Abs. 2 Satz 1 WG in diesem Fall die Stadt, wobei die Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt als untere Wasserbehörde getroffen werden kann.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2018 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Befreiung vom Bauverbot im Gewässerrandstreifen für dieses Bauvorhaben gestellt. Mit Schreiben vom 18. September 2018 hat die untere Wasserbehörde gegenüber der Stadt das erforderliche Einvernehmen für die Befreiung erteilt.

Eine unbillige Härte kann vorliegen, wenn der Vorhabenträger darlegen kann, dass der Gastronomiebetrieb nur bei der vorgesehenen Größe wirtschaftlich geführt werden kann und demgegenüber die Funktionen des Gewässerrandstreifens hinter der Mauer im konkreten Fall bereits so stark reduziert sind, dass ein Festhalten

an dem Bauverbot unverhältnismäßig wäre. Entscheidend für diese Abwägung ist das Maß der Beeinträchtigung der Funktionen des Gewässerrandstreifens nach § 38 Abs. 1 WHG. Diese sind im Einzelnen die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, die Wasserspeicherung, die Sicherung des Wasserabflusses sowie die Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen hinter der bestehenden Hochwasserschutzmauer ist vom Gewässer durch die Mauer abgetrennt. Hinter der Mauer treten keine natürlichen Uferbereiche auf. Die Anlage von zwei Bäumen in einem Pflanzstreifen soll erhalten werden. Der Gewässerrandstreifen weist somit hinter der Mauer nahezu keine ökologischen Funktionen im Sinne der Verminderung von Stoffeinträgen oder der Erhaltung/Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer auf. Somit treten durch das Bauvorhaben keine erheblichen Einwirkungen auf diese Funktionen des Gewässerrandstreifens auf. Für die Sicherung des Wasserabflusses im Falle eines Hochwassers wird zur Aufrechterhaltung der Fließwege auf eine mögliche Grenzbebauung (Richtung Norden) verzichtet und ein Abstand von 2,5 m zum Nachbargebäude eingehalten, wodurch keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten sind. Die Funktion der Sicherung des Wasserabflusses wird durch das Vorhaben daher ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 15. August 2018 dargelegt, dass der Gastronomiebetrieb nur bei der vorgesehenen Größe wirtschaftlich geführt werden kann und keine Ausweichmöglichkeiten oder Alternativen bestehen. Demgegenüber sind die Funktionen des Gewässerrandstreifens im vorliegenden Fall bereits stark reduziert und die Einwirkungen des Vorhabens auf die verbliebenen Funktionen gering. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte wurde das Vorliegen einer unbilligen Härte im vorliegenden Fall plausibel begründet. Das Landratsamt hat daher in rechtlich nicht zu beanstandender Weise sein Einvernehmen zu der Befreiung vom Verbot der baulichen Anlage im Gewässerrandstreifen erteilt.

2.4.1.2 Fehlerhafte Berechnung des Retentionsraumverlustes

Der Petent bezweifelt, dass der für dieses Vorhaben ermittelte Retentionsraumverlust von 33 m³ korrekt ermittelt wurde und macht geltend, dass viel mehr auszugleichen sei.

Die Ermittlung des Verlusts des verlorengehenden Rückhalteraus des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage des Wasserspiegels HQ100 am Vorhabenstandort. Das Bauvorhaben liegt im Innenstadtbereich, in welchem derzeit die örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Diese sind Bestandteil des umfassenden Hochwasserschutzkonzepts des Wasserverbands. Zu dem Gesamtkonzept gehört neben den innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen auch die Errichtung eines Systems von überörtlich wirkenden Hochwasserrückhaltebecken. Einzelne Maßnahmen des Gesamtkonzepts sind bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung. Die Neugestaltung

und Anhebung der A.-Brücke, welche sich unmittelbar flussabwärts des Vorhabenstandorts befindet, ist ein wichtiger Bestandteil der innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen für die Stadt, da die bisherige Brücke bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ein Abflusshindernis darstellte.

Je nach Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Konzepts verändert sich die HQ100-Wasserspiegellage am Vorhabenstandort. Ziel ist es, nach dem Vollausbau des Beckensystems für die Ortslagen einen Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasser unter Berücksichtigung des Lastfalls Klimaänderung und eines Freibords zu erreichen. Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts für die örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen wird durch die örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen bereits ein 100-jährlicher Hochwasserschutz, allerdings ohne Freibord und ohne Klimazuschlag, gewährleistet.

Bei der für das Bauvorhaben durch das Ingenieurbüro F. durchgeführten Retentionsraumberechnung vom 4. September 2017 wurde aufgrund der bereits umgesetzten bzw. sich im Bau befindlichen örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen nicht auf die Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg zurückgegriffen, sondern die Wasserspiegellagen aus der eindimensionalen, instationären hydraulischen Berechnung des Ingenieurbüros W. vom 15. November 2013 verwendet, da diese Berechnung die bereits umgesetzten bzw. die sich derzeit im Bau befindlichen Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt. Die Berechnung vom 15. November 2013 beinhaltet verschiedene Varianten der Umsetzung der örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen sowie den Istzustand (ohne Hochwasserschutz und Hochwasserrückhaltebecken) als Referenzwert.

Ausgehend von diesen Berechnungen wurden durch das Ingenieurbüro F. in der Retentionsberechnung vom 4. September 2017 zwei Varianten für die Ermittlung des verlorengehenden Retentionsraumes aufgezeigt. Die Variante 1 betrachtet den nun eingetretenen Fall, dass der Baubeginn nach dem Abriss der A.-Brücke (und Wegfall des bestehenden Abflusshindernisses) erfolgt, während die Variante 2 davon ausgeht, dass der Baubeginn vor Abriss der Brücke stattfindet. Bei der Variante 1 wurden für die Berechnung des Retentionsraumverlusts die Wasserspiegellagen der Variante SOB der hydraulischen Berechnung des Ingenieurbüros W. herangezogen. Bei der Variante 2 wurden die Wasserspiegellagen der Variante SO verwendet. Konkret wurde in der Retentionsberechnung vom 4. September 2017 bei der Variante 1 ein Wasserspiegel von 241,40 m üNN und bei der Variante 2 ein Wasserspiegel von 241,70 m üNN zugrunde gelegt.

Die Höhendaten des Vorhabenbereichs wurden der Bestandsvermessung des Vermessungsbüros K. vom 17. März, 12. April und 8. August 2017 entnommen. Daraus wurde ein digitales Geländemodell erstellt und mit den Wasserspiegellagen aus der instationären Berechnung des Ingenieurbüros W. für beide Varianten, wie oben beschrieben, verschnitten. Für die im vorlie-

genden Fall relevante Variante 1 (Abriss der A.-Brücke ist erfolgt) ergibt sich nach der Retentionsberechnung des Ingenieurbüros F. vom 4. September 2017 für das eigentliche Bauvorhaben ein auszugleichendes Retentionsvolumen von ca. 24 m³ und bei Variante 2 (A.-Brücke besteht noch) ein auszugleichendes Retentionsvolumen von ca. 46 m³.

Da auf dem Vorhabengrundstück eine Abgrabung vorgesehen ist, erfolgt ein zu verrechnender Retentionsraumgewinn von 13,5 m³. Damit ergibt sich gemäß der Retentionsberechnung vom 4. September 2017 für die Variante 1 ein auszugleichendes Volumen von ca. 10 m³ und für die zweite Variante ein auszugleichendes Volumen von ca. 33 m³.

Da der Abriss der A.-Brücke inzwischen erfolgt ist, kann die Ermittlung des Retentionsraumverlusts für das Bauvorhaben auf der Basis der Variante 1, welcher eine niedrigere Wasserspiegellage als der Variante 2 zugrunde liegt, vorgenommen werden.

Die eindimensionale instationäre Berechnung des Ingenieurbüros W. aus dem Jahr 2013 basiert ebenso wie die Hochwassergefahrenkarten auf der Grundlage der Flussgebietsuntersuchung aus dem Jahr 2004. Im Gegensatz zu den Hochwassergefahrenkarten berücksichtigt dieses Modell jedoch die örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in den flussaufwärts liegenden Kommunen. Das Modell wurde im Dezember 2014 aktualisiert. Die Wasserspiegeldifferenzen zwischen den Modellversionen von November 2013 und Dezember 2014 werden in einem Bericht des Universitätsinstituts für Wasser- und Umweltsystemmodellierung (Stand März 2015) dargestellt. Da sich aus dem Bericht im Hinblick auf die Aktualisierung des Modells von Dezember 2014 im Vorhabenbereich eine um wenige Zentimeter veränderte Wasserspiegellage entnehmen lässt, hat die Stadt die Retentionsraumberechnung nochmals mit aus dem Bericht entnommenen Wasserspiegellagen durchführen lassen. Nach der überarbeiteten Retentionsberechnung des Ingenieurbüros F. vom 29. Oktober 2018, welcher ein Wasserspiegel von 241,43 m ÜNN zugrunde liegt, führt das Bauvorhaben nach Abriss der Brücke zu einem noch auszugleichenden Retentionsraumverlust von 12,4 m³ und liegt somit im Vergleich zu der Berechnung vom 4. September 2017 um 2,1 m³ höher.

Aus Sicht des Landratsamts ist die überarbeitete Berechnung insgesamt schlüssig und als Grundlage für den vom Bauherrn vorzunehmenden Retentionsraumausgleich verwendbar. Nach den dem Regierungspräsidium vorliegenden Informationen wird die Berechnung ebenfalls als plausibel angesehen. Die Stadt wird dies im Rahmen des auszugleichenden Retentionsraumverlusts entsprechend berücksichtigen.

Die den innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen zugrundeliegende hydraulische Berechnung des Ingenieurbüros W. berücksichtigt zwar die geplanten Mauern und Dämme sowie die Höherlegung der Brücken, auch die der A.-Brücke, aber nicht auch die Anhebung der Zufahrtsstraßen der Brücke aufgrund deren Lage hinter den Hochwasserschutzmauern. Die

Auswirkungen der Straßenerhöhungen auf den Hochwasserabfluss HQ100 wurden aber gesondert im Rahmen verfahrensrechtlicher Fragestellungen ermittelt. Hierzu wurden die erforderlichen Anpassungen der Zufahrtsstraßen durch das Ingenieurbüro W. in das im Dezember 2014 aktualisierte instationäre hydraulische Modell implementiert. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die höhenmäßige Anpassung der Zufahrtsstraßen lediglich zu Wasserspiegelveränderungen im Rundungsbereich (kleiner 0,01 m) führt und somit keine nennenswerten Auswirkungen auf das Abflussgeschehen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis hat.

2.4.1.3 Auswirkung auf den Umbau der A.-Brücke

Der Petent bringt vor, dass dieses Bauvorhaben massiv den Umbau der A.-Brücke tangieren würde. Gründe für diese Annahme sind in der Petition jedoch nicht aufgeführt. Zwar liegt das Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe zu dieser Brücke. Beeinträchtigungen der Brückenbauarbeiten durch Arbeiten am Wohn- und Geschäftshaus sind dem Landratsamt allerdings nicht bekannt. Folglich kann diese Ausführung des Petenten nicht nachvollzogen werden.

Die Neugestaltung und Anhebung der Brücke wurde Mitte Juni 2018 abgeschlossen. Die in diesem Zusammenhang stehenden Anhebungen der Zufahrtsstraßen stehen noch aus.

2.4.2 Höherlegung der Zufahrtsstraßen zur A.-Brücke; fehlender Nachweis für den Retentionsraumverlust

Des Weiteren macht der Petent geltend, dass noch Nachweise über den Verlust von verlorengehendem Retentionsraum infolge der Anhebung der vier Zufahrtsstraßen zur A.-Brücke erforderlich wären.

Die Neugestaltung und Anhebung der Brücke (Aufweitung des Abflussquerschnitts) ist ein wichtiger Bestandteil der innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen. Der Brückenumbau wurde mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts vom 27. August 2015 zugelassen. Der Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts vom 12. Oktober 2015 für die innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen nimmt auf diese Entscheidung verschiedentlich Bezug. Die Anhebung der Zufahrtsstraßen erfolgt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung von baulichen Anlagen untersagt. Auch das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche gemäß § 78 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 WHG ist dort verboten. Seit dem Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes II am 5. Januar 2018 gilt die Regelung des § 78 Absatz 7 WHG, wonach bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nicht dem Verbot des § 78 Absatz 4 WHG unterfallen. Daher unterliegen die Zufahrtsstraßen nicht dem Verbot des § 78 Absatz 4 Satz 1 WHG. Zudem gelten die Verbote der §§ 78 Absatz 4 Satz 1 und § 78 a Absatz 1 Satz 1 WHG nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes (§§ 78 Absatz 4 Satz 2, § 78 a Absatz 1 Satz 2 WHG). Da die Erhöhung des Überbaus der Brücke und die dadurch

notwendige Erhöhung der Zufahrtsstraßen im Rahmen der innerörtlichen Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt, können im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 78 a Abs. 1 Satz 2 WHG, auch für die Zufahrtsstraßen, als gegeben angenommen werden.

Somit bedürfen die Anhebung der Brücke sowie die damit in einem untrennbaren Zusammenhang stehende Anpassung der Zufahrtsstraßen keiner wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Folglich ist auch kein Retentionsausgleich für diese Maßnahmen erforderlich. Der Gesetzgeber ist bei der Privilegierung davon ausgegangen, dass die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen, z. B. von höhenmäßigen Anpassungen auf die Hochwasserverhältnisse, bei der Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen betrachtet werden und nur solche Maßnahmen geplant werden, die in der Gesamtwirkung eine Verbesserung des Hochwasserschutzes bewirken.

Im Zuge der Beantwortung seiner Umweltmeldung wurde dem Petenten diese Sach- und Rechtslage mit Schreiben vom 3. Juli 2018 durch das Regierungspräsidium mitgeteilt.

2.4.3 Funktionsfähigkeit des Retentionsbeckens „N.“

Darüber hinaus macht der Petent geltend, dass das für das Bauvorhaben als Retentionsraumausgleich dienende Retentionsbecken „N.“ nicht funktioniere. Die von dem Petenten aufgenommenen Fotos des Retentionsbeckens zeigen die Maßnahme während der Bauarbeiten. Bei dem auf den Fotos zu sehenden Wasser handelt es sich vermutlich um Regenwasser, welches nach starken Niederschlägen nicht mehr vom Boden aufgenommen wurde. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich bei starken Regenfällen nach Sättigung des Untergrunds auch zukünftig Wasser in der Retentionsmaßnahme sammeln wird. Dieses Wasser würde sich ansonsten auf der Wiesenfläche sammeln und dann letztlich in den Fluss abfließen. Die Tatsache, dass sich Regenwasser bei gesättigtem Boden in der Mulde sammelt, ist keine Besonderheit der Maßnahme „N.“. Die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Retentionsmulde wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt.

2.4.4 Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe

Die Behauptung des Petenten, dass zu Gunsten eines Bauvorhabens in unmittelbarer Nähe „Spundwände subventioniert und großzügige Ausnahmen im Baugenehmigungsverfahren d. h. durch den Dispens von Retentionsraumvolumina und dem Bau innerhalb des Gewässerrandstreifens gewährt wurden“, bezieht sich auf das Bauvorhaben, das bereits Gegenstand der Petitionen 16/1430 und 16/2625 war. Insofern wird auf die dortigen Verfahren verwiesen.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Die bis zur Beratung des Petitionsausschusses am 21. März 2019 eingegangenen Schreiben des Petenten haben auch nach Meinung der anwesenden Ministeri-

umsvertreter nicht zu einer neuen Bewertung der Sach- und Rechtslage geführt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Der Petent wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Nelius

02.05.2019

Die Vorsitzende:
Böhlen